



Brüssel, den 24. Mai 2024
(OR. en)

10357/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0081(NLE)

SCH-EVAL 78
DATAPROTECT 221
COMIX 249

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9411/24

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch **Spanien** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Spanien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 24. Mai 2024 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich des Datenschutzes durch Spanien festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im März 2022 wurde Spanien einer Schengen-Evaluierung im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2024) 650 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

(2) Folgende Vorgehensweisen wurden als bewährte Verfahren eingestuft: die äußerst aktive Mitwirkung der spanischen Datenschutzbehörde AEPD (Agencia Española de Protección de Datos) an der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere die regelmäßige Beteiligung an Schengen-Evaluierungen; die detaillierte Planung der AEPD mit einem Vierjahreszyklus für die Evaluierung der Behörden, die das Schengener Informationssystem (SIS) und das Visa-Informationssystem (VIS) verwalten und nutzen; die intensiven Bemühungen der Bediensteten des SIRENE-Büros, Datenschutzschulungen für das Personal der SIS-Endnutzerbehörden durchzuführen; die umfassende, eingehende und vielschichtige Eigenkontrolle des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, die Europäische Union und Zusammenarbeit (im Folgenden „Außenministerium“); die umfassende Datenschutzschulung, die das Außenministerium für Konsularbedienstete durchführt; die intensive Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten des Außenministeriums in viele Datenschutzaspekte des Visumerteilungsverfahrens; die Bereitstellung detaillierter Informationen über das SIS- und das VIS-System sowie über die damit verbundenen Rechte betroffener Personen, einschließlich Standardvorlagen in spanischer und englischer Sprache für die Ausübung dieser Rechte, auf der AEPD-Website.

(3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Spanien zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 4, 5, 6, 12 und 19 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.

(4) Der Rat sollte diesen Beschluss gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermitteln.

(5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates² Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.

(6) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses sollte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Spanien der Kommission und dem Rat vorlegen —

² Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

EMPFIEHLT:

Spanien sollte:

Datenschutzbehörde

1. dafür Sorge tragen, dass die spanische Datenschutzbehörde (AEPD) während des Haushaltsverfahrens ihr Recht ausüben kann, ihren Haushaltsplan aufzustellen, zu verabschieden und der Regierung zu übermitteln, damit er gemäß Artikel 46 Absatz 1 LO 3/2018³ unabhängig in den allgemeinen Staatshaushalt integriert werden kann;
2. sicherstellen, dass die Datenschutzbehörde über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihre Aufgaben gemäß den SIS- und VIS-Rechtsvorschriften erfüllen zu können;
3. dafür sorgen, dass die AEPD mit Blick auf die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im SIS einen systematischen Ansatz für die Verwendung von Logdateien bei allen SIS-Überprüfungen festlegt;
4. gewährleisten, dass die AEPD die zweite N.SIS-Überprüfung so bald wie möglich abschließt und die künftigen N.SIS-Überprüfungen innerhalb eines Vierjahreszyklus durchführt;
5. sicherstellen, dass die AEPD die zweite N.VIS-Überprüfung so bald wie möglich abschließt und die künftigen N.VIS-Überprüfungen innerhalb eines Vierjahreszyklus durchführt;

Schengener Informationssystem

6. die Rechtsvorschriften und die Praxis der Speicherung personenbezogener Unterkunftsregistrierungsdaten in einer polizeilichen Datenbank dahin gehend ändern, dass die Daten nur so lange gespeichert werden, wie sie für die verfolgten Zwecke erforderlich sind;
7. sicherstellen, dass das N.SIS-Datenrettungszentrum eingerichtet und so bald wie möglich in Betrieb genommen wird;
8. sicherstellen, dass die spanischen Behörden die Einrichtung des N.SIS-Back-up-Standorts rasch abschließen;
9. dafür sorgen, dass die spanischen Behörden ein N.SIS-Sicherheitsaudit durchführen;

³ Ley Orgánica 3/2018 (Organgesetz) vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Garantie der digitalen Rechte (im Folgenden „LO 3/2018“).

10. sicherstellen, dass die spanischen Behörden die SIS-Logdateien proaktiv (d. h. nicht nur bei einem Vorfall) überprüfen, u. a. mittels automatischer Logdateikontrolle;
11. sicherstellen, dass die spanischen Behörden regelmäßig die Gültigkeit der N.SIS-Nutzerberechtigungen überprüfen;
12. die Speicherfrist für N.SIS-Logdateien zur Protokollierung der Aktivitäten der Bediensteten des SIRENE-Büros mit den SIS-Rechtsvorschriften in Einklang bringen, um zu gewährleisten, dass die Dateien spätestens drei Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht werden und länger gespeichert werden können, wenn sie für bereits eingeleitete Monitoringtätigkeiten erforderlich sind;

Visa-Informationssystem

13. das Antragsformular für Schengen-Visa berichtigen und das Außenministerium als für die Verarbeitung von VIS-Daten Verantwortlichen angeben;
14. klare Vorgaben und ein Verfahren (für alle Grenzkontrollstellen) für die Speicherung und Löschung von in Visumantragsdatensätzen enthaltenen personenbezogenen Daten festlegen;
15. gewährleisten, dass das Außenministerium regelmäßig die Gültigkeit von Nutzerberechtigungen und Zugangsrechten prüft;
16. sicherstellen, dass das Außenministerium proaktiv Logdateien – u. a. mit einem Tool zur automatischen Logdateikontrolle – überprüft, um unrechtmäßige Datenverarbeitungsvorgänge aufzudecken, und dazu gegebenenfalls das von der ESDEFÉ durchgeführte Pilotprojekt verlängern und weiterentwickeln;
17. sicherstellen, dass die Polizei proaktiv ADEXTTTRA-Logdateien – u. a. mit einem Tool zur automatischen Logdateikontrolle – überprüft, um unrechtmäßige Datenverarbeitungsvorgänge aufzudecken;
18. dafür sorgen, dass Polizeibedienstete am Flughafen Madrid ausreichende Datenschutzschulungen in Bezug auf das Visumerteilungsverfahren (einschließlich VIS) erhalten;
19. gewährleisten, dass die Löschung gemäß Artikel 25 der VIS-Verordnung erfolgt, wenn eine Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erlangt;

Informationspolitik und Rechte betroffener Personen

20. sicherstellen, dass die Hinweise zum Datenschutz auf der Website des Innenministeriums leichter zu finden sind, dass sie auch in einer anderen Sprache, z. B. Englisch, bereitgestellt werden und Informationen über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf das SIS enthalten, einschließlich des Verfahrens zur Ausübung des Rechts auf Berichtigung und Löschung (und der einschlägigen Standardformulare), und dass die Website des Innenministeriums einen direkten Link zur AEPD-Website enthält;

21. sicherstellen, dass die nationale Polizei dasselbe Standardformular zur Ausübung des Rechts auf Zugang zu SIS-Daten wie das Innenministerium und die AEPD bereitstellt;
22. dafür sorgen, dass die Antworten auf Auskunftsersuchen zum SIS leichter verständliche Informationen über das Beschwerdeverfahren enthalten;
23. sicherstellen, dass die vom Innenministerium und der AEPD bereitgestellten Standardformulare auch Informationen zum Recht betroffener Personen auf Beschwerde enthalten, wenn sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO, die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung bzw. die nationalen Datenschutzvorschriften verstößt; sicherstellen, dass die Antworten an die betroffenen Personen Informationen über das Recht auf Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Innenministeriums enthalten;
24. sicherstellen, dass an Flughäfen Informationen über die Datenverarbeitung und die Rechte in Bezug auf das SIS in leicht zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt werden;
25. sicherstellen, dass das Innenministerium in seiner Funktion als für die Verarbeitung im N.SIS Verantwortlicher Anträge betroffener Personen auf Berichtigung oder Löschung bearbeitet und sich mit der Behörde in Verbindung setzt, die die Ausschreibung in das SIS eingegeben hat. Die Reaktion der betroffenen Person ist von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen anzugeben;
26. sicherstellen, dass die Vorlagen und Antwortschreiben für Ersuchen von Personen, deren Daten im VIS verarbeitet werden, Informationen über das Recht, die Entscheidung vor nationalen Gerichten anzufechten, enthalten;
27. dafür sorgen, dass betroffene Personen, die an der Grenze einen Visumantrag stellen, proaktiv über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im VIS und ihre damit verbundenen Rechte informiert werden, und dass ein Standardmuster für die Ausübung dieser Rechte bereitgestellt wird;
28. sicherstellen, dass auf den Websites des Innenministeriums und der Polizei Informationen zu finden sind, wie von der Datenverarbeitung im VIS betroffene Personen ihre Rechte ausüben können.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*